

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2004 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) in Verbindung mit § 7 Abs.1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 19.07.2001 i.d.F. vom 27.01.2011 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwache und für Feuersicherheitsdienst ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 € je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz gewährt. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 25,00 €
 - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 35,00 €
 - von mehr als 6 Stunden 45,00 €

Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann, Truppführer, Sprechfunker und Atemschutzträger wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 35,00 € und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 45,00 € gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 12,00 € je Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 8,00 € je Stunde.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar pro Jahr:
 1. Stadtbrandmeister (Feuerwehrkommandant) 300,00 € monatlich
Die folgenden Entschädigungen sind Jahresvergütungen:
 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister 550,00 €
 3. Abteilungskommandant der Abteilungen
 - a. Schramberg, Sulgen 450,00 €
 - b. Waldmössingen und Tennenbronn 300,00 €
 4. Abteilungskommandant Heiligenbronn 200,00 €
 5. Gerätewart der Abteilungen
 - a. Schramberg, Sulgen 400,00 €
 - b. Waldmössingen und Tennenbronn 350,00 €
 6. Gerätewart der Abteilung Heiligenbronn 150,00 €
 7. Leiter der Jugendfeuerwehr 300,00 €
 8. Leiter der Alterswehr 150,00 €

9. Schriftführer der Gesamtwehr 350,00 €.

Bekleidet ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gleichzeitig mehrere Ämter, erhält er nur die dem Betrage nach höhere Entschädigung für ein Amt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 € je Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für Übungen, Versammlungen und gemeinsame Veranstaltungen

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Übungen (Auftakt- und Abschlussübungen), Jahreshauptversammlung und für ihre gemeinsamen Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege eine jährliche Entschädigung von 35,00 € pro Feuerwehrangehörigem. Die jährliche Entschädigung für die Alterswehr beträgt 15,00 € und für die Jugendfeuerwehr 18,00 € pro Feuerwehrangehörigem.

§ 6

Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C eine Aufwandsentschädigung von 100 % der Kosten (höchstens jedoch 2.000,00 €) zu den Bedingungen des Absatzes 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Dienstjahr mit 1/10 zurückzuerstatten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, 27.01.2011

gez.

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister